

Satzungsänderung

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 beschlossen eine sprachliche Anpassung vorzunehmen und „Hauptversammlung“ in „Mitgliederversammlung“ umzubenennen.

Ebenfalls soll eine Regelung betreffend der Möglichkeit für die alternative Durchführung der Hauptversammlung in die Satzung aufgenommen werden, falls eine Präsenzveranstaltung der Mitgliederversammlung nicht durchführbar ist. (§ 11 ff.)

Ein neuer § 10 soll das Amt des Geschäftsführers regeln. Der bisherige § 10 wird § 13.

Zur Formerleichterung soll ein neuer § 12 mit aufgenommen werden.

Das Präsidium hat beschlossen, der Hauptversammlung am 18. Mai 2021 folgende Satzungsänderung vorzulegen.

Neu hinzu kommen:

Neuer §10 Geschäftsführer / Geschäftsführerin

(1) Zur Führung der Geschäfte des Verbandes kann das Präsidium einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist Mitglied des Präsidiums des Verbandes.

(3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist insbesondere zuständig für:

- Führung der Geschäfte des VPP zusammen mit der Geschäftsstelle
- Überwachung der Arbeit der Geschäftsstelle
- Organisation der Fachtagungen des VPP zusammen mit der Geschäftsstelle und Leitung derselben als dafür verantwortliches Präsidiumsmitglied
- Organisation der Sonderseminare und der Vorbereitungskurse für die deutsche Patentanwaltsprüfung zusammen mit der Geschäftsstelle
- Ansprechstelle für die Bezirksgruppen des VPP
- Organisation der Hauptversammlung des VPP
- Leitung des Fachreferats „Fachtagungen / Seminare“
- Weitere Tätigkeiten können dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin durch das Präsidium zugewiesen werden.

(4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat Anrecht auf eine vom Präsidium festzulegende Entschädigung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium kann in der Einberufung Mitgliedern ermöglichen,

- a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle Teilnahme) oder
- b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

- (2) Das Präsidium kann die Mitgliederversammlung als rein virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder einberufen und abhalten (virtuelle Mitgliederversammlung), sofern die Bild- und Tonübertragung der Versammlung erfolgt und die Teilnehmer ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Das Präsidium kann entscheiden, dass Wahlen und Beschlüsse auch ohne Versammlung durch Stimmabgabe in Textform gefasst werden. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12 Formerleichterung

- (1) Spricht diese Satzung von schriftlich oder Schriftform genügt dem auch die Textform.
- (2) Dies gilt auch –soweit nach zwingendem Recht zulässig- für Niederschriften über Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und sonstige Gremiensitzungen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Unterschrift die einfache Signatur (§ 126 b BGB).
- (3) Einladungen können auch an elektronische Adressen, z. B. Emailadressen, die die zu Ladenden dem Verband mitgeteilt haben, bekannt gegeben werden.